

# J. von Staudingers Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch: Staudinger BGB - Buch 4: Familienrecht

§§ 1616 - 1625 (Kindesname, Eltern-Kind-Verhältnis)

Bearbeitet von  
Prof. Dr. Michael Coester, Prof. Dr. Helmut Engler

Neubearbeitung 2007. Buch. VIII, 238 S. Gebunden  
ISBN 978 3 8059 1058 3

Zu [Inhaltsverzeichnis](#)

schnell und portofrei erhältlich bei

**beck-shop.de**  
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Die Online-Fachbuchhandlung [beck-shop.de](#) ist spezialisiert auf Fachbücher, insbesondere Recht, Steuern und Wirtschaft. Im Sortiment finden Sie alle Medien (Bücher, Zeitschriften, CDs, eBooks, etc.) aller Verlage. Ergänzt wird das Programm durch Services wie Neuerscheinungsdienst oder Zusammenstellungen von Büchern zu Sonderpreisen. Der Shop führt mehr als 8 Millionen Produkte.

**J. von Staudingers**  
**Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch**  
**mit Einführungsgesetz und Nebengesetzen**

Buch 4  
Familienrecht  
§§ 1616–1625  
(Kindesname, Eltern-Kind-Verhältnis)

**Neubearbeitung 2007**  
von  
**Michael Coester**

Redaktor  
**Helmut Engler**

**Sellier – de Gruyter · Berlin**

## **Die Kommentatorinnen und Kommentatoren**

Neubearbeitung 2007  
§§ 1616–1625: MICHAEL COESTER

Dreizehnte Bearbeitung 2000  
§§ 1616–1625: MICHAEL COESTER

12. Auflage  
§§ 1616–1625: MICHAEL COESTER (1993)

10./11. Auflage  
§§ 1616–1625: Rechtsanwalt Dr. WALTER  
GOTTHARDT

## **Sachregister**

Rechtsanwältin Dr. MARTINA SCHULZ,  
Pohlheim

## **Zitierweise**

STAUDINGER/COESTER (2007) Vorbem 1  
zu §§ 1616–1625  
STAUDINGER/COESTER (2007) § 1616 Rn 1

Zitiert wird nach Paragraph bzw Artikel  
und Randnummer.

## **Hinweise**

Das Vorläufige Abkürzungsverzeichnis 1993  
für das „Gesamtwerk STAUDINGER“ befindet  
sich in einer Broschüre, die den Abonnenten  
zusammen mit dem Band §§ 985–1011 (1993)  
bzw seit 2000 gesondert mitgeliefert wird.  
Die aktualisierte Neubearbeitung des  
Abkürzungsverzeichnisses befindet sich auf  
[www.staudingerbgb.de](http://www.staudingerbgb.de).

Der Stand der Bearbeitung ist jeweils mit  
Monat und Jahr auf den linken Seiten unten  
angegeben.

Am Ende eines jeden Bandes befindet sich  
eine Übersicht über den aktuellen Stand  
des „Gesamtwerk STAUDINGER“.

---

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

---

ISBN: 978-3-8059-1058-3

© Copyright 2007 by Dr. Arthur L. Sellier &  
Co. – Walter de Gruyter GmbH & Co. KG,  
Berlin. – Printed in Germany.

Dieses Werk einschließlich aller seiner Teile ist  
urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung  
außerhalb der engen Grenzen des Urheber-  
rechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verla-  
ges unzulässig und strafbar. Das gilt insbeson-  
dere für Vervielfältigungen, Übersetzungen,  
Mikroverfilmungen und die Einspeicherung  
und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Satz: fidus Publikations-Service, Augsburg.

Druck: H. Heenemann GmbH & Co., Berlin.

Bindarbeiten: Buchbinderei Bruno Helm,  
Berlin.

Umschlaggestaltung: Bib Wies, München.

© Gedruckt auf säurefreiem Papier,  
das die DIN ISO 9706 über Haltbarkeit  
erfüllt.

## Titel 4

# Rechtsverhältnis zwischen den Eltern und dem Kind im Allgemeinen

### Vorbemerkungen zu §§ 1616–1625

#### Systematische Übersicht

<b>I. Gesetzliche Konzeption</b> _____	1	a) Rechtliche Namensfunktionen und -prinzipien _____	7
<b>II. Inhaltlicher Überblick</b> _____	3	b) Namensarten _____	8
		c) Anknüpfungspunkte für den Kindes- namen _____	13
<b>III. Kindesnamensrecht</b>		d) Namensfähigkeit des Kindes _____	16
1. Allgemeines _____	4	4. Name und Namensführung _____	17
2. Gesetzesentwicklung _____	5	5. Zivilrechtliches und öffentlich-recht- liches Namensrecht _____	18
3. Namensrechtliche Prinzipien und Grundbegriffe _____	7	6. Internationale Bezüge _____	20

#### I. Gesetzliche Konzeption

Die Überschrift zum 4. Titel bezeichnet weniger ein positives Regelungsprogramm **1** des Gesetzgebers, sondern ist eher negativ die Zusammenfassung solcher Vorschriften, die in den folgenden Titeln nicht untergebracht werden konnten oder sollten. Das **Eltern-Kind-Verhältnis „im allgemeinen“** bezeichnet die Beziehungen, die allein durch die gegenseitige rechtliche Zuordnung als Eltern beziehungsweise Kind entstehen, unabhängig von der rechtlichen Struktur der Familien oder der Minderjährigkeit des Kindes. Zu dieser Thematik gehören auch anderweitige Regelungen, wie zB § 204 S 2 (Verjährungshemmung), aber auch die im 3. Titel (§§ 1601 ff) behandelte Unterhaltspflicht (vgl auch im *Prozeßrecht* §§ 383 Abs 1 Nr 3 ZPO, 52 Abs 1 Nr 3 StPO; im *Strafrecht* zB §§ 11 Abs 1 Nr 1, 35 Abs 1, 169 ff, 221 Abs 2 Nr 1, 235, 236, 247, 258 Abs 6 StGB; im *öffentlichen Recht* vor allem die Regelungen des Staatsangehörigkeitsgesetzes 1999 [BGBl I 1618], insbesondere §§ 4 ff, 29).

Der 4. wie auch die folgenden Titel betreffen grundsätzlich nur das **rechtliche Eltern-Kind-Verhältnis**, gegründet auf wechselseitiger rechtlicher Zuordnung gem §§ 1591 ff (2. Titel) oder gem §§ 1741 ff (9. Titel). Das Phänomen (nur) **sozialer oder psychologischer Elternschaft** hat im Gesetz keine eigenständige geschlossene Regelung gefunden (vgl aber punktuell §§ 1632 Abs 4, 1682, 1685 Abs 2, 1688 sowie die Erl zu diesen Vorschriften). Während die Rechtsstellung von **Pflegeeltern** kontinuierlich verbessert worden ist, sind die Beziehungen von **Stiefeltern und Stiefkindern** mit dem „kleinen Sorgerecht“ der §§ 1687b BGB, 9 Abs 1–4 LPartG nur ansatzweise geregelt (umfassende Bestandsaufnahme bei MUSCHELER StAZ 2006, 189 ff). Die **nur biologische Elternschaft** hat bezüglich des Vaters erst jüngst (§§ 1600 Abs 1 Nr 2, Abs 2, 3; 1685

Abs 2), bezüglich der Mutter (vgl § 1591) noch gar keine Regelung erfahren (denkbar allenfalls § 1685 Abs 2).

## II. Inhaltlicher Überblick

- 3 Neben dem Namen des Kindes (Rn 4 ff) sind im 4. Titel enthalten die Grundnorm für das Eltern-Kind-Verhältnis, dh die gegenseitige Beistands- und Rücksichtspflicht (§ 1618a), die Dienstpflicht des Hauskindes (§ 1619), freiwillige Vermögensleistungen des volljährigen Hauskindes (§ 1620) sowie Ausstattungsleistungen der Eltern an die Kinder (§§ 1624, 1625).

## III. Kindesnamensrecht

### Schrifttum

ARNDT, Die Geschichte und Entwicklung des familienrechtlichen Namensrechts unter Berücksichtigung des Vornamensrechts (2004)

vBARGEN, Verdeckte Namensänderungen, StAZ 2001, 73

BERGER, Erwerb und Änderung des Familiennamens (2001) (dazu WAGNER-KERN StAZ 2003, 5)

COESTER, Fortschritt oder fortgeschrittene Auflösung im Recht des Personennamens, StAZ 1984, 298

ders, Verdeckte Namensänderungen, StAZ 2001, 229

DIECKMANN, Zur Namensführung des Kindes, StAZ 1982, 266

DIEDERICHSEN, Ehe- und Familienname nach dem 1. Eherechtsreformgesetz, NJW 1976, 1169

ENSTE, Die Namensänderung nach § 3 Abs 1 NÄG unter besonderer Berücksichtigung der sogenannten Stiefkinderfälle (Diss Münster 1983)

FICKER, Das Recht des bürgerlichen Namens (1950)

FRAUENSTEIN/KÜMMEL/REICHARD, Die öffentlich-rechtliche Namensänderung (1981)

GAAZ, Ausgewählte Probleme des neuen Eheschließungs- und Kindschaftsrechts, StAZ 1998, 241, 247

ders, Verdeckte Namensänderungen, StAZ 2000, 357; StAZ 2001, 74

ders, Probleme der Einbenennung nach § 1618 BGB, FPR 2002, 125

HEPTING, Folgeprobleme der Kindschaftsrechtsreform: Legitimation, Abstammung und Namenserteilung, StAZ 2002, 129

ders, Grundlinien des aktuellen Familiennamensrechts, FPR 2002, 115

ders, Angleichung im internationalen Namensrecht, StAZ 2001, 257

HENRICH, Der Erwerb und die Änderung des Familiennamens unter besonderer Berücksichtigung von Fällen mit Auslandsberührung (1983)

HENRICH/WAGENITZ/BORNHOFEN, Deutsches Namensrecht (Loseblattkommentar, Stand: 4. Lieferung 2007) (zitiert: HWB/Autor)

KLIPPEL, Der zivilrechtliche Schutz des Namens. Eine historische und dogmatische Untersuchung (1985)

KNEIP, Zur Namensführung in deutsch-spanischen Ehen, StAZ 1979, 251

LIPP/WAGENITZ, Das neue Kindschaftsrecht (1999)

LOOS, Namensänderungsgesetz (2. Aufl 1996)

LUTHIN, Kindesnamensrecht – Neueres aus Rechtsprechung und Gesetzgebung, FamRB 2002, 275

PINTENS, Die Anwendung des belgischen, französischen und niederländischen Namensrechts durch den deutschen Standesbeamten, StAZ 1984, 188

RASCHAUER, Namensrecht (1978)

RUTHE, Die Neuordnung des Namensrechts, FamRZ 1976, 409

- vSCHORLEMER, Die zivilrechtlichen Möglichkeiten der Namensänderung (1998)
- SIMON, Der Name des Kindes als Zeichen gestörter Familienverhältnisse, StAZ 1974, 197
- vSPOENLA-METTERNICH, Namenswerb, Namensführung und Namensänderung unter Berücksichtigung von Namensbestandteilen (1997)
- STENZ, Die geschichtliche Belastung des geltenden deutschen Namensänderungsrechts, StAZ 2001, 61
- STÖLZEL, Kommentar zum Personenstandsgesetz (1939)
- WAGENITZ, Neues Recht in alten Formen: Zum Wandel des Kindesnamensrechts, FamRZ 1998, 1545
- WAGNER-KERN, Staat und Namensänderung (2002).

## 1. Allgemeines

Das Recht des Kindesnamens (§§ 1616–1618) ist Teil des übergreifenden Rechtsgebiets „**Namensrecht**“. Zum Kindesnamensrecht in unserem Sinne gehören noch § 1757, übergangsrechtliche Vorschriften (Art 224 § 3, Art 234 § 3 EGBGB) sowie internationalprivatrechtlich Art 10 EGBGB; mittelbar auch die Regelung des Ehenamens (§ 1355), weiterhin die Regelung des allgemeinen Namensschutzes (§ 12 sowie seine wirtschaftlichen Entsprechungen, vgl. STAUDINGER/HABERMANN [2004] § 12 Rn 225 ff) und schließlich die öffentlich-rechtlichen Vorschriften des PStG sowie des NÄG. Dieser übergreifende Charakter des Namensrechts und insbesondere seine ambivalente Zuordnung zum Privat- wie zum öffentlichen Recht machen das Namensrecht zu einer schwierigen Materie. Hinzu kommen sachliche Komplizierungen, die durch neuere namensrechtliche Reformen in Verbindung mit einer zunehmenden Dynamisierung und Internationalisierung der Familienverhältnisse bedingt sind, die zT aber auch schlicht auf bürokratischem Perfektionismus bei unklaren und widersprüchlichen Zielvorgaben beruhen. Insgesamt steht die Kompliziertheit des Kindesnamensrechts in keinem vernünftigen Verhältnis zur Bedeutung der Thematik (so schon DIEDERICHSEN StAZ 1982, 274; COESTER StAZ 1984, 298 ff; HENRICH IPRax 1986, 333; aus neuester Zeit SCHWAB FamRZ 1992, 1015; HEPTING StAZ 1996, 1 ff; ders FPR 2002, 125 ff). Zum Zustand des Kindesnamensrechts s auch noch § 1617a Rn 21 f.

## 2. Gesetzesentwicklung

Nach der ursprünglichen Fassung des § 1616 erwarb das Kind mit der Geburt den Familiennamen des Vaters, der nach § 1355 auch gemeinsamer Ehepartner der Eltern war. Hieran änderte sich bis zum 1. 7. 1976, dem Inkrafttreten der namensrechtlichen Bestimmungen des 1. EheRG, nichts Wesentliches. Die inhaltliche Neugestaltung der §§ 1616–1618 durch diese Reform baute auf der Ehenamensregelung in § 1355 auf und verlor mit deren Nichtigerklärung durch das BVerfG am 15. 3. 1991 (BGBl I 807; NJW 1991, 1602) seine Grundlage. Bis zur gesetzlichen Neuregelung galt **verfassungsgerichtlich dekretiertes** Übergangsrecht (dazu BOEMKE FuR 1991, 181 ff; COESTER Jura 1991, 580 ff; DETHLOFF/WALTHER NJW 1991, 1575 ff; GIESEN FuR 1993, 65 ff; zur begrenzten Fortwirkung der Übergangsregelung auch nach dem KindRG 1998 s Rn 6 sowie § 1617 Rn 50 ff), an dessen Stelle dann das **FamNamRG 1994** trat (in Kraft ab 1. 4. 1994). Die hierdurch neugefaßten §§ 1616–1618 regelten nunmehr auch den Kindesnamen bei verheirateten Eltern ohne Ehenamen und die Namensfolge des Kindes bei elterlichen Namensänderungen. Schon 4 Jahre später wurde diese Reform durch das **KindRG 1998** überholt: Die Aufgabe des Statusunterschieds zwischen ehelichen und nichtehelichen

lichen Kindern hatte zu einer Neukonzeption gezwungen, mit der auch inhaltliche Korrekturen und Akzentverschiebungen verbunden waren (vgl DIEDERICHSEN NJW 1998, 1977 ff; GAAZ StAZ 1998, 241, 247 ff; WAGENITZ FamRZ 1998, 1545 ff). Diese Konzeption prägt auch noch die jetzige Gestalt der §§ 1616–1618; punktuelle Änderungen erfolgten im Rahmen des **KindRVerbG 2002** und des **LPart-Überarbeitungsgesetzes 2005** (vgl § 1617c Rn 1; § 1618 Rn 2). Das neue **PStG** vom 19. 2. 2007 wird mit Wirkung vom 1. 1. 2009 die standesamtliche Namensregistrierung modernisieren (dazu BORNHOFEN StAZ 2007, 33 ff und [Gesetzestext] 52 ff).

- 6** Zum **Übergangsrecht** vgl Art 224 § 3 EGBGB: Nach dessen Abs 1 behält das Kind grundsätzlich den Namen, den es nach früherem Recht (vor dem 1. 7. 1998) erworben hatte; Änderungstatbestände des neuen Rechts (§§ 1617a Abs 2, 1617b, 1617c, 1618) sind aber auch auf altrechtliche Namen anzuwenden (zum weiteren Inhalt der Vorschrift vgl § 1617 Rn 50 ff; vgl auch HWB/WAGENITZ/BORNHOFEN Vorbem 4 ff zu §§ 1616 ff).

### 3. Namensrechtliche Prinzipien und Grundbegriffe

#### a) Rechtliche Namensfunktionen und -prinzipien

- 7** Der Name einer Person hat herkömmlich drei Funktionen (vgl BVerfGE 78, 38, 49; BVerfG FamRZ 1991, 535, 537; StAZ 1997, 391, 399; 2001, 207, 208; FamRZ 2002, 307, 308; s auch EGMR StAZ 2001, 39, 41):

- Abstammungskennzeichnung (Prinzip: Namenseinheit in der vertikalen „Blutlinie“),
- Kennzeichnung familiärer Zugehörigkeit (Prinzip: Namenseinheit in familiärer Gruppe [„horizontal“]),
- Personenidentifikation, sowohl iSv Selbstidentifikation (psychologisch) wie auch Identifizierbarkeit von außen (Gesellschaft, Staat).

Die erste und dritte Funktion verlangen nach Stabilität der Namensanknüpfung und Kontinuität der Namensführung. In der zweiten Funktion zeichnet der Name die Zusammengehörigkeit von Personen als Familiengemeinschaft nach; je unstabiler und vielgestaltiger die Familienkonstellationen werden (Scheidung, Wiederverheiratung, nichteheliche Beziehungen), um so flexibler, dh anpassungsfähiger muß auch der Name sein, will oder soll er die jeweiligen familiären Lebenssituationen richtig kennzeichnen (vgl zum ganzen KLIPPEL 351 ff; ARNDT 43 ff; vSCHORLEMER 47 ff; COESTER StAZ 1984, 298 ff; HEPTING StAZ 1996, 1 ff; ders FPR 2002, 115). Das Recht muß notwendigerweise einen Kompromiß zwischen Namenskontinuität und -flexibilität, zwischen den verschiedenen Kennzeichnungsfunktionen des Namens suchen. Es findet ihn beispielsweise in der großzügigen Eröffnung von Möglichkeiten zur anpassenden Namensänderung, verbunden mit der Option für das ältere Kind, davon keinen Gebrauch zu machen (vgl § 1617c Rn 9 ff); Kompromißcharakter trägt auch die Institution des Begleitnamens (unten Rn 11).

#### b) Namensarten

- 8** Der Name einer Person besteht aus **Vornamen** und **Familiennamen** (vgl § 21 PStG, § 1355 Abs 1; zum Vornamen s § 1616 Rn 20 ff).

Der „Familiennamen“ ist der individuelle **Nachname** einer Person, er setzt die Existenz einer Familie nicht voraus (vgl §§ 25, 26 PStG für familienlose Personen). Er begegnet in mehreren Spielarten:

Als **Geburtsname** ist er der personenstandsrechtlich, also öffentlich-rechtlich grundsätzlich maßgebliche Name (§ 1355 Abs 6); er ergibt sich aus der (ständig fortgeschriebenen, § 30 PStG) Eintragung im Geburtenbuch (§ 21 Abs 1 Nr 4 PStG) und ist gewissermaßen der individuelle „Grundname“ einer Person (Fixierung auf den Zeitpunkt der Geburt nur in § 1626d Abs 2). Er kann durch einen aktuell „geführten Namen“ überlagert sein (Rn 10).

Zwei miteinander verheiratete Personen können einen ihrer Familiennamen als einheitliche Kennzeichnung ihrer ehelichen Lebensgemeinschaft wählen; der gewählte Name wird damit zum **Ehenamen**, dh zum gemeinsamen Familiennamen beider Gatten (§ 1355 Abs 1, 2; ausführliche Kommentierung dieser Vorschrift bei STAUDINGER/VOPPEL [2007]). Dieser verdrängt allerdings die bisherigen individuellen Namen der Gatten nicht völlig, sie bleiben hinter dem Ehenamen existent, werden also von ihm nur überlagert – sie werden zu **latenten Namen**. So kann zB der den Namen des anderen Teils übernehmende Gatte später seinen Geburtsnamen „reaktivieren“, dh nach Auflösung der Ehe zu ihm zurückkehren (§ 1355 Abs 5) oder ihn auch nur dem Ehenamen hinzufügen (§ 1355 Abs 4). Aber auch der namensgebende Gatte trägt denselben Namen in zweierlei Qualität, als Ehenamen und als latenten Individualnamen: Letzterer kann sich – etwa in Namensfolge an die Eltern – ändern, auf den Ehenamen schlägt das nicht automatisch durch (§ 1617c Abs 3; vgl § 1617c Rn 46 ff).

Vorstehende Ausführungen gelten entsprechend für den **Lebenspartnerschaftsnamen** (§ 3 LPartG).

Gegenstück zum latenten Namen, aber auch zum Geburtsnamen ist der **geführte Name**: Es handelt sich um den – ungeachtet mehrerer „Namensschichten“ – aktuell zu führenden, dh personenstandsrechtlich derzeit gültigen Namen (das kann ein Geburtsname, ein Ehe-name oder ein früherer Ehe-name sein oder auch eine Namenskombination). Das Gesetz knüpft an den zu führenden Namen an, wenn die Herstellung familiärer Namenseinheit bezweckt wird (§§ 1355 Abs 2, 1617 Abs 1 S 1, 1617a, 1617b).

Schließlich kennt das Recht noch die Institution des **Begleitnamens**, der es erlaubt, verschiedene Namensfunktionen miteinander zu verbinden: Wer mit einem Ehenamen seine eheliche Zugehörigkeit ausdrücken will, kann dennoch mittels eines Begleitnamens auf seine Herkunft (Abstammung oder frühere familiäre Zugehörigkeit) hinweisen (§ 1355 Abs 4; ebenso § 3 Abs 2 LPartG). Gleichermaßen können Zugehörigkeit des Kindes zu einer Stiefelternfamilie und seine Abstammung von einem Dritten in einer Namenskombination ausgedrückt werden (§ 1618 S 2); ähnliches gilt für die Zugehörigkeit zur Adoptivfamilie und zur leiblichen Familie (§ 1757 Abs 4 Nr 2). Die rechtliche Figur eines „Begleitnamens“ in engem Sinne liegt nur vor, wenn es sich dabei um einen rein personenbezogenen, nicht tradierbaren und somit leichter ableg- oder austauschbaren Namensbestandteil handelt (so im Falle §§ 1355 Abs 4, 1618 S 2, vgl § 1618 Rn 19). Wird der Zusatzname zu einer